

Intelligenz- und Wochenblatt
für
Frankenberg mit Sachsenburg
und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allergnädigster Concession.

N^o 49.

Sonnabends, den 9. Decbr.

1843.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Ngr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpuszeile oder deren Raum angenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

Verordnung,

die Anberaumung eines Präclusivtermins für die Gültigkeit der im Jahre 1818 creirten Cassenbillets-betr., vom 9. November 1843.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. finden, da die für den Umtausch der in Gemäßheit des Edicts vom 1. October 1818 creirten Cassenbillets nachgelassene 12monatliche Frist den 31. December dieses Jahres zu Ende geht, für angemessen, nunmehr zu Anberaumung eines definitiven dießfalligen Präclusivtermins zu beschreiten und verordnen demnach, in weiterer Ausführung der in § 13. des Gesetzes vom 16. April 1840 enthaltenen Vorschrift, hierüber andurch, wie folgt:

§ 1. Der Umtausch der aus der Creirung vom Jahre 1818 herrührenden Cassenbillets, bei den Auswechslungscassen zu Dresden und Leipzig, bleibt lediglich noch bis mit dem

1. März 1844 Nachmittags 5 Uhr

gestattet; vielmehr sind von da ab alle etwa noch im Umlaufe befindlichen derartigen Billets als gänzlich werthlos zu betrachten, und es kann weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen weiter Statt finden.

§ 2. Die betreffenden Behörden und Obrigkeiten werden hiermit ermächtigt, gegenwärtige Verordnung durch Abdruck in öffentlichen Provincial- und Localblättern annoch besonders zur allgemeinen Kenntniß des theilhaftigen Publikums zu bringen.

Urkundlich haben wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Sächsisches Siegel beibringen lassen.

Gegeben zu Dresden, am 9. November 1843.

Friedrich August.

(L. S.)

Heinrich Anton von Beschau.

Bekanntmachung.

Der Herr Stadtmusikus Krug dahier hat sich erboten, in Gemeinschaft des hiesigen Sängervereins, künftigen Sonntag Abends,

den 10ten December d. J.,

ein stark besetztes Instrumental- und Vokal-Concert in Herrn Petschow's Saale zu dem Zwecke zu geben, daß die Einnahme davon zur Christbescheerung für arme Kinder zu Weihnachten d. J. verwendet werden soll.